jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/3/22 94/12/0213

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1995

Index

L24006 Gemeindebedienstete Steiermark
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §44 Abs2;
B-VG Art20 Abs1;
DGO Graz 1957 §19 Abs5;
DGO Graz 1957 §23;

Rechtssatz

Die Weisung eines Vorgesetzten, bestimmte Geschäfte durchzuführen, die nicht zu den Dienstpflichten des betreffenden Beamten zählen (hier: eine verbotene Nebenbeschäftigung auszuüben), bewirkt grundsätzlich keine Unzuständigkeit dieses Vorgesetzten iSd § 19 Abs 5 DGO Graz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120213.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at